Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für

Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und

Binnenschiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 22 (1930)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hinausgehende Benützungen einführen wollte, so würde der Verleihungszwang heute doch für alle den Gemeingebrauch übersteigenden Benützungen gelten. Entscheidend ist nämlich nicht, was der Gesetzgeber sagen wollte, sondern was er gesagt hat. Bedeutungslos ist auch, daß früher Benützungen, die über den Gemeingebrauch hinausgingen, geduldet wurden, obschon dafür eine Verleihung nicht eingeholt worden war, denn die Tatsache, daß ein Gesetz zeitweise nicht strikte gehandhabt wird, schließt eine spätere strikte Anwendung natürlich nicht aus.

Unterliegen somit alle über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützungen öffentlicher Gewässer dem Verleihungszwang, so ist zu prüfen, ob die Entnahmevon Trink-und Brauchwasser aus Seen und Flüssen durch eine technische Anlage wirklich auch eine den Gemeingebrauch überschreitende Benützung darstellt. Das zürcherische Recht umschreibt nun in § 64 des Wasserbaugesetzes den Begriff des verleihungs- und gebührenfreien Gemeingebrauchs von öffentlichen Gewässern, indem es sagt:

«Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Schranken der polizeilichen Ordnung das öffentliche Gewässer zu Schifffahrt, zum Wasserschöpfen, Baden, Tränken, Schwemmen, Waschen usw. zu benützen.»

Von den hier aufgezählten Benützungsarten käme für den Trink- und Brauchwasserentzug nur das «Wasserschöpfen» in Betracht. Darunter ist aber nach unsern Sprachbegriffen zweifellos nur die Wasserentnahme mit Handgefäßen zu verstehen, und in keinem Falle — selbst wenn man diesen Begriff im Hinblick auf das beigefügte «usw.» sehr weit fassen wollte - auch eine Wasserentnahme durch feste technische Anlagen, wie z. B. ein Seewasserpumpwerk. Die Stadt Zürich selbst geht denn auch nicht so weit, daß sie behaupten würde, eine Wasserentnahme mit Pumpwerk falle ohne weiteres noch unter den gebührenfreien Gemeingebrauch, sondern sie sagt nur, es sei «zum mindesten diskutabel», ob darin nicht «ein bloßer, vielleicht gesteigerter Gemeingebrauch» zu erblicken sei. Allein der Begriff des Gemeingebrauches wird in § 64 des Wasserbaugesetzes allgemein für jedermann umschrieben und die zürcherische Gesetzgebung kennt keine Vorschrift, laut der den Gemeinden an öffentlichen Gewässern ein «Gemeingebrauch» in einem weiteren Umfange zustehen würde. Den sog. gesteigerten Gemeingebrauch, worunter die Wissenschaft die erhöhte Ausnützung einer öffentlichen Sache zu individuellen Zwecken versteht und zu der nicht eine förmliche «staatliche Verleihung», sondern nur eine «polizeiliche Bewilligung» erforderlich ist, kennt das zürcherische Recht nicht. Eine solche aber für die Wasserentnahme mit technischen Anlagen durch analog Anwendung von Art. 67 des Wasserbaugesetzes abzuleiten, geht nicht an. Die in Art. 67 den Gemeinden eingeräumte Vergünstigung zur Sand- und Kiesausbeutung beruht auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, die als Ausnahme nicht ohne weiteres erweitert werden darf,

Gestützt auf § 137 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. und § 64 des Wasserbaugesetzes konnte der Regierungsrat also annehmen, daß für die Entnahme von Trink- und Brauchwasser aus öffentlichen Gewässern mit technischen Anlagen eine «staatliche Verleihung» notwendig sei. Mit dem Begriff der «Verleihung» ist aber untrennbar verbunden, diese an die Erfüllung bestimmter Bedingungen zu knüpfen, da sie ja sonst kaum einen praktischen Wert hätte. Diese Bedingungen können auch finanzieller Natur sein und zwar darf nicht nur eine Entschädigung für die Bemühungen der staatlichen Organe anläßlich der Verleihung, sondern überdies auch noch eine Abgabe verlangt werden, welche zu den Vorteilen, die dem Interessenten aus der gewollten Benützung erwachsen, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Kann aber in jedem einzelnen derartigen Fall vom Staate Verleihungszwang und Gebührenpflicht angeordnet werden, so kann ihm auch nicht die Kompetenz abgesprochen werden, eine Verordnung zu erlassen, durch die diese Verhältnisse allgemein geregelt werden. Fraglich könnte nur sein, ob der Regierungsrat nicht verpflichtet wäre, die angefochtene Verordnung gemäß § 76 k des Wasserbaugesetzes dem Kantonsrate zur Genehmigung vorzulegen, doch hat sich darüber die Stadt Zürich nicht nur nicht beschwert, sondern im Gegenteil die Ansicht vertreten, daß das Wasserbaugesetz auf Konzessionen für Trink- und Brauchwasserpumpwerke keine Anwendung finde.

Kommunale und private elektrische Energie im Konkurrenzkampf.

(Aus dem Bundesgericht.)

Eine staatsrechtliche Beschwerde gegen das Reglement der Gemeinde La Chaux-de-Fonds vom 7. Juni 1930 betreffend die Abgabe von elektrischer Energie gab dem Bundesgerichte kürzlich Anlaß, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine Gemeinde solchen Energiekonsumenten, die sowohl Licht- wie Kraftstrom benötigen, unter der Androhung des Stromentzuges verbieten kann, elektrische Energie für den einen oder andern Zweck selbst zu erzeugen. Anlaß zu der Beschwerde gab folgender Vorfall:

Ein in La Chaux-de-Fonds wohnhafter Bijoutier M., der früher sowohl den Licht- wie den Kraftstrom aus dem kommunalen Elektrizitätswerk bezogen hatte, war dazu übergegangen, den wesentlich teureren Lichtstrom durch eine eigene kleine Dynamomaschine selbst zu erzeugen und von der Gemeinde nur noch den billigen Kraftstrom zu beziehen. Um ihm dies zu verunmöglichen, d. h. um ihn zu zwingen, auch den Lichtstrom wieder von der Gemeinde zu beziehen, revidierte die Gemeinde ihr Elektrizitätsreglement, indem sie in dieses folgende Bestimmung aufnahm:

«An solche Personen oder Gewerbetreibende, die gleichzeitig neben der aus dem kommunalen Elektrizitätswerk stammenden elektrischen Energie andern elektrischen Strom benützen, wird aus dem Gemeindewerk kein Strom abgegeben.»

Gegen diese neue Bestimmung reichte M. — nachdem sie vom Staatsrat genehmigt worden war — beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde ein, mit dem Antrag, sie sei wegen Verletzung der Artikel 31 und 4 der Bundesverfassung aufzuheben. Zur Begründung machte der Beschwerdeführer geltend, daß es nicht angehe, nur solche Einwohner vom Kraftstrombezug auszuschließen, die für ihre Beleuchtungszwecke eigenen Strom erzeugen, dagegen solche Gemeindeeinwohner, die für ihre Beleuchtung Gas, Petrol u. dgl. benützen, mit Kraftstrom zu bedienen. Wenn die Gemeinde in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Kraftstrom erzeuge, so habe sie diesen ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die Beleuchtungsverhältnisse des einzelnen Abnehmers an alle Interessenten in gleicher Weise abzugeben.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde einstimmig als unbegründet abgewiesen. Ohne weiteres ist klar, daß die angefochtene Bestimmung jedenfalls die in Art. 31 der Bundesverfassung enthaltene Garantie der Gewerbefreiheit nicht zu verletzen vermag, denn es ist nicht ersichtlich, in welcher Art und Weise sie irgendwie die Ausübung gewerblicher oder kommerzieller Betriebe zu beeinflussen vermöchte. Die Bestimmung richtet sich an alle Einwohner der Gemeinde in gleicher Weise und bezieht sich nicht nur auf solche, die ein Gewerbe betreiben. Höchstens könnte es sich darum handeln, daß durch die Neuordnung der Dinge die Organisation oder der Betrieb gewerblicher Unternehmen in tatsächlicher Hinsicht etwas beeinflußt oder auch erschwert würde; allein dies genügt zur Annahme einer Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgeführt hat, keineswegs.

Und was sodann die rechtsungleiche Behandlung in dem Punkt anbelangt, daß diejenigen Personen, die sich für ihre Beleuchtungszwecke eines andern Mittels als der Elektrizität bedienen, Kraftstrom erhalten, die Selbsterzeugung von Lichtstrom dagegen nicht, so ist zu sagen, daß sich diese Differenzierung sachlich durchaus rechtfertigen läßt. Einmal besteht die Möglichkeit, daß da, wo zwei Einrichtungen für Benützung elektrischer Energie nebeneinander bestehen, der mißbräuchliche Bezug aus der billigeren Kraftquelle erleichtert und die Kontrolle darüber ersehwert wird. Gewiß ist nicht behauptet und noch we-

niger bewiesen, daß gerade der Rekurrent Anlaß zu solchem Verdacht biete; je mehr aber sein Beispiel nachgeahmt werden sollte, umso schwieriger würde die Kontrolle durch die Gemeinde zur Verhinderung von Mißbräuchen. Dazu kommt aber noch, daß die Gemeinde auch durchaus berechtigt ist, ihre Maßnahme auf fiskale Gründe, die mit ihrer Tarifpolitik für die Abgabe von elektrischem Strom zusammenhängen, zu stützen. Denn wenn diese Politik dahingeht, im Interesse der Förderung des Gewerbes und damit der allgemeinen Wohlfahrt den Kraftstrom besonders billig abzugeben, so muß sie den Ausfall bei der andern Energiequelle zu decken suchen, und da hat sie ein absolut legitimes Interesse daran, daß der einzelne Abnehmer von ihr nicht nur den billigeren Strom bezieht, denjenigen Strom aber, den er für andere Zwecke bedarf, in Konkurrenz zu ihr, selbst erzeugt. Dies zu verhindern liegt im Interesse einer gesunden Gemeindeverwaltung und kann vom Standpunkt des Art. 4 der Bundesverfassung aus jedenfalls nicht angefochten werden. Dr. E. G. (Lausanne).

Ausfuhr elektrischer Energie

Der Schweizerischen Kraftübertragung A.-G. in Bern (SK) wurde die vorübergehende Bewilligung (V 35) erteilt, max. 10,000 Killowatt Sonntags-Ueberschußkraft an die Badische Landeselektrizitätsversorgung A.-G. in Karlsruhe (Badenwerk) auszuführen. Die Ausfuhr findet jeweilen in der Zeit von Samstag 12 Uhr über Sonntag bis zum darauffolgenden Montag 6 Uhr statt. Die vorübergehende Bewilligung ist gültig bis 31. März 1931.

Der Stadt Genf wurde vom Bundesrat am 1. Dezember 1930 die vorübergehende Bewilligung V 36 erteilt, über den Rahmen der bestehenden Bewilligung Nr. 107 hinaus max. 2500 Kilowatt elektrischer Energie, die sie aus den Anlagen der S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse in Lausanne bezieht, während 24 Stunden des Tages an die Etablissements Bertolus, Paris, nach Bellgarde (Frankreich) auszuführen. Die Bewilligung V 36 ist gültig vom 1. bis 31. Dezember 1930.

Schiffahrt und Kanalbauten

Hafenverkehr im Rheinhafen Basel.

Mitgeteilt vom Schiffahrtsamt Basel

November 1930.

A. Schiffsverkehr

Dan	mpfer	Schleppzüge	K	Kähne		Ladung
	-		leer	belad.		t
Bergfahrt Rhein		29		56	6	29728
Bergfahrt Kanal		_	-	246		54640
Talfahrt Rhein	_	26	259*	49**	5	9752
Talfahrt Kanal	_			_	1	
_	-	55	259	351	12	94120

wovon 225 Penichen. ** wovon 18 Penichen.

B. Güterverkehr.

			1. Bergfahrt	2. Talfahrt
St. Johannhafen			2838 t	— t
Kleinhüningerhafen				9752 t
Klybeckquai			15276 t	t
		ot	84368 t	9752 t

Warengattungen im Bergverkehr: Kohlen, Koks, Getreide, andere Nahrungsmittel, flüssige Brennstoffe, Chem. Rohprodukte, Holz, Eisenwaren, Bitumen etc.

Warengattungen im Talverkehr: Abfallprodukte, Eisenerz, Chem. Produkte, Asphalt usw.

Gesamtverkehr vom 1. Januar bis 30. November 1930 links und rechtsrheinisch

Monat	Bergfahrt	Ta	lfahrt	Total t
Januar	51011 (11810)	4197	(2244)	55208 (14054)
Februar	34428 (-)	2680	(-)	37108 (-)
März	49895 (24533)	2544	(660)	52439 (25193)
April	80013 (59629)	3769	(5218)	83782 (64847)
Mai	103904 (65704)	8373	(7255)	112277 (72959)
Juni	123430 (66743)	13662	(8406)	137092 (75149)
Juli	166193 (88310)	15853	(5008)	182046 (93318)
August	107166 (64694)	14290	(4930)	121456 (69624)
Sept.	48701 (65969)	6531	(7047)	55232 (73016)
Oktober	103147 (42851)	6560	(4499)	109707 (47350)
Nov.	84368 (32584)	9752	(4189)	94120 (36773)
	952256 (522827)	88211	(49456)1	0440467 (572283)

wovon Rheinverkehr . 457288 Tonnen (7323) Kanalverkehr . 583179 Tonnen (564960)

Total 1040467 Tonnen (572283)

Die in den Klammern angegebenen Zahlen bedeuten die Totalziffern der korrespondierenden Monate des Vorjahres.

Elektrizitätswirtschaft

Bundesratsbeschluß über die vorläufige Verteilung der Geschäfte aus dem Gebiete der Wasser- und der Elektrizitätswirtschaft auf die Dienstabteilungen des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements.

(Vom 28. Oktober 1930.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf

Art. 27, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung und

den Bundesbeschluß vom 3. Oktober 1930 über die Genehmigung des Ergänzungsberichtes des Bundesrates vom 21. Januar 1930 zum Postulat Grimm,

beschließt:

Art. 1.

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement wird ermächtigt, die Geschäfte aus dem Gebiete der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft vorläufig auf die Abteilung Rechtswesen und Sekretariat, das Amt für Wasserwirtschaft und das Amt für Elektrizitätswirtschaft zu verteilen.

Art. 2.

Dieser Beschluß tritt auf den 1. November 1930 in Kraft. Bern, den 28. Oktober 1930.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident: Häberlin. Der Bundeskanzler: Kaeslin.

Verfügung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements über die vorläufige Verteilung der Geschäfte aus dem Gebiete der Wasser- und der Elektrizitätswirtschaft auf die Abteilung Rechtswesen und Sekretariat, das

Amt für Wasserwirtschaft und das Amt für

Elektrizitätswirtschaft.

(Vom 1. November 1930.)

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement,

gestützt auf

den Bundesratsbeschluß vom 28. Oktober 1930 über die vorläufige Verteilung der Geschäfte aus dem Gebiete der Wasser- und der Elektrizitätswirtschaft auf die Dienstabteilungen des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements.

beschließt:

Einziger Artikel.

Die Geschäfte aus dem Gebiete der Wasser- und der Elektrizitätswirtschaft werden auf die verschiedenen Dienstabteilungen des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements vorläufig wie folgt verteilt:

I. Eidgenössisches Amt für Wasserwirtschaft.

Dem Amt für Wasserwirtschaft werden zugewiesen alle

Arbeiten des Bundes aus dem Gebiete des Wasserwirtschaftswesens, nämlich:

- a) Studien und Erhebungen über die Verhältnisse der schweizerischen Gewässer unter dem Gesichtspunkte der Abwendung von Schaden, den sie verursachen könnten, sowie ihres Ausbaus für die Gewinnung von Wasserkräften und für die Schiffahrt; statistische Verarbeitung dieser Studien und Erhebungen (Hydrographie);
- b) Nutzbarmachung der Wasserkräfte: technische und wirtschaftliche Vorbereitung der Nutzbarmachung; Prüfung der Projekte; Konzessionserteilung; statistische Arbeiten über den Ausbau der Wasserkräfte, das Leistungsvermögen der Wasserkraftanlagen und deren Produktionsmöglichkeit auf Grund der Wasserführung;
- c) Flußschiffahrt: technische und wirtschaftliche Vorbereitung der Flußschiffahrt mit Einschluß der Bauausführung:
- d) Regulierung der Seen zur Verhütung von Hochwasser, zur Kraftnutzung und zur Schiffahrt;
- e) Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über das Wasserwirtschaftswesen; Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande in Verbindung mit dem Politischen Departement und Ueberwachung ihrer Vollziehung; Prüfung von Projekten für die Ableitung von Wasser ins Ausland.

Die Tätigkeit und die Befugnisse des Amtes für Wasserwirtschaft stützen sich insbesondere auf folgende Vorschriften:

- a) Bundesverfassung, Art. 24bis, Absätze 1 bis 6 und 8, sowie Art 24ter, ferner Art. 23, wenn er in Verbindung mit den vorerwähnten Bestimmungen der Bundesverfassung und der zugehörigen Gesetzgebung anzuwenden ist;
- b) Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung, vom 26. März 1914, Art. 30, V, Ziffer 1 und 2, sowie Ziffer 3, soweit sich diese Ziffer auf die Ableitung von Wasser ins Ausland bezieht;
- c) Bundesratsbeschluß betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften, vom 17. November 1914, Art. 11;
- d) Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 22. Dezember 1916, mit folgenden Ausnahmen:
 - Art. S und 9 (Ableitung von Wasserkraft ins Ausland oder in andere Kantone), soweit sich diese Artikel auf die Ableitung von elektrischer Energie beziehen;
 - Art. 10 (Vereinbarungen und Gebietsabgrenzung); Art. 19, 25, Abs. 1, 46 und 47, Abs. 1 (Expropriationen, soweit sie nicht in der Verleihung selbst geregelt werden);
- e) Bundesbeschlüsse, Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Kreisschreiben des Bundesrates oder der Departemente, die sich auf die vorerwähnten, dem Amt für Wasserwirtschaft zum Vollzug übertragenen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung beziehen.

II. Eidgenössisches Amt für Elektrizitätswirtschaft.

Dem Amt für Elektrizitätswirtschaft werden zugewiesen alle Arbeiten des Bundes auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft, nämlich:

- a) Beschaffung von Unterlagen: Statistik über die Energieerzeugung und Verwendung; Energiehaushalt; Untersuchungen über die Verhältnisse und die Entwicklung des Energiemarktes; Elektrizitätsgesetzgebung;
- b) Auskunftserteilung: Aufstellung von Richtlinien für die Elektrizitätswirtschaft; Förderung der Zusammenarbeit der Interessenten;
- c) Ausfuhr elektrischer Energie: Behandlung der Gesuche, Kontrolle über Energieausfuhr und allfällig Regelung der Energieeinfuhr;
- d) Energietransportwesen: Anstreben eines planmäßigen Ausbaues der Hochspannungsleitungen in Verbindung

- mit dem Starkstrominspektorat und mit der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen;
- e) Vorbereitung und Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen und Berichten über die Elektrizitätswirtschaft.

Die Tätigkeit und die Befugnisse des Amtes für Elektrizitätswirtschaft stützen sich insbesondere auf folgende Vorschriften:

- a) Bundesverfassung, Art. 24bis, Absätze 7 und 9;
- b) Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung, vom 26. März 1914, Art. 30, V, Ziffer 3, soweit sich diese Ziffer auf die Ableitung von elektrischer Energie in das Ausland bezieht; ferner Art. 35, I, Ziffer 12;
- c) Ergänzungsbericht des Bundesrates, vom 21. Januar 1930 zum Postulat Grimm betreffend die schweizerische Elektrizitätswirtschaft;
- d) Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwachund Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902;
- e) Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 22. Dezember 1916, Art. 8 und 9, soweit sich diese Artikel auf die Ableitung von elektrischer Energie beziehen; ferner Art 10;
- f) Bundesbeschlüsse, Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Kreisschreiben, die sich auf die vorerwähnten Vorschriften beziehen.

III. Abteilung Rechtswesen und Sekretariat des Post- und Eisenbahndepartements.

Dieser Abteilung wird zugewiesen die Behandlung der Expropriationsangelegenheiten aus dem Gebiete der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft, sowie die übrigen Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung für Starkstromanlagen.

Die Tätigkeit und die Befugnisse dieser Abteilung stützen sich insbesondere auf folgende Vorschriften:

- a) Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung, vom 26. März 1914, Art. 35, I, Ziffer 4;
- b) Bundesratsbeschluß vom 17. November 1914 betreffend Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften, Art. 57;
- c) Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwachund Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902;
- d) Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, Art. 19, 25, Abs. 1, 46 und 47, Abs. 1 (Expropriationen, soweit sie nicht in der Verleihung selbst geregelt werden);
- e) Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930;
- f) Bundesbeschlüsse, Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Kreisschreiben, die sich auf vorerwähnten Vorschriften beziehen.

IV. Allgemeines.

Geschäfte, die den Tätigkeitsbereich mehrerer Dienstabteilungen berühren, werden von der Abteilung geführt, in deren Aufgabenkreis das Geschäft zur Hauptsache fällt. Diese Abteilung setzt sich mit den andern beteiligten Abteilungen im Verbindung und holt allenfalls deren Mitbericht ein.

V. Kommissionen.

- 1. Wasserwirtschaftskommission. Dieser Kommission kommen zu, die Vorbereitung und Begutachtung von Fragen und Geschäften aus dem Gebiete der Wasserwirtschaft, gemäß Art. 73 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916.
- 2. Ausfuhrkomssmiion. Der Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartements, der von Amtes wegen den Vorsitz führt, kann sich durch ein Mitglied der Kommission vertreten lassen. Das Amt für Elektrizitätswirtschaft nimmt an den Verhandlungen der Kommission mit beratender Stimme teil; es besorgt die Sekretariatsgeschäfte der Kommission. Diese stellt dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement zuhanden des Bundesrates Anträge.

3. Kommission für elektrische Anlagen. Das Amt für Elektrizitätswirtschaft sowie die Abteilung Rechtswesen und Sekretariat des Post- und Eisenbahndepartements nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil; die Abteilung Rechtswesen und Sekretariat besorgt die Sekretariatsgeschäfte der Kommission. Diese stellt dem Post- und Eisenbahndepartement zuhanden des Bundesrates Antrag.

Bern, den 1. November 1930.

Eidg. Post- u. Eisenbahmdepartement: $\label{eq:post-u} \mbox{Pile t-Golaz}.$

Kreisschreiben des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes über die Schaffung des Amtes für Elektrizitätswirtschaft.

(Vom 1. November 1930.)

Sehr geehrte Herren!

Am 1. Oktober 1930 hat das neu geschaffene Amt für Elektrizitätswirtschaft seine Tätigkeit im Gebäude Bollwerk 27 in Bern (Telephon Bollwerk 79.33) aufgenommen. Durch Verfügung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements vom 1. November 1930 wurde das Arbeitsgebiet des Amtes für Elektrizitätswirtschaft vorläufig bestimmt und gleichzeitig der Geschäftskreis dieses Amtes, des Amtes für Wasserwirtschaft und der Abteilung Rechtswesen und Sekretariat des Post- und Eisenbahndepartements neu abgegrenzt.

Auf Grund dieser neuen Arbeitsverteilung sind nunmehr statt dem Amt für Wasserwirtschaft, dem Amt für Elek-

trizitätswirtschaft einzureichen:

 die Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für die Ausfuhr elektrischer Energie oder um Aemderung oder Erneuerung einer bereits bestehenden Bewilligung (Verordnung über Ausfuhr elektrischer Energie vom 4. September 1924, Art. 1, Abs. 4, und Art. 13);

2. die Einsprachen gegen Gesuche um Ausfuhr elektrischer Energie (Ausfuhrverordnung Art. 6, Abs. 1, und

Art. 8, Abs. 1);

 die Angaben über Einnahmen aus der Stromausfuhr (Ausfuhrverordnung, Art. 20);

- die Verwaltungsgebühren für Erteilung von Ausfuhrbewilligungen (Ausfuhrverordnung, Art. 21);
- die Meldungen über den Verzicht auf eine Ausfuhrbewilligung (Ausfuhrverordnung, Art. 25, lit. b);
- die Berichte und Meldungen, die die Bundesbehörden auf Grund erteilter Ausfuhrbewilligungen verlangen;
- die Berichte über Energieproduktion und Energieverwendung, die von den Kraftwerken auf Grund der Vereinbarung vom 29. April 1927 bisher dem Amt für Wasserwirtschaft geliefert wurden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. November 1930.

Eidgen. Post- und Eisenbahndepartement: Pilet-Golaz.

Reduktion der Strompreise beim aargauischen Elektrizitätswerk. Der Verwaltungsrat hat folgende Aenderungen in den Tarifen beschlossen:

1. Wiederverkäufertarife. In Zukunft soll die Energie an die Wiederverkäufer nach drei verschiedenen Tarifen abgegeben werden. Für die größeren Wiederverkäufer fallen der Staffeltarif und der differenzierte Quartaltarif, für die kleinern Wiederverkäufer der Einfachtarif in Betracht. Die noch mit einer Anzahl Gemeinden bestehenden Doppeltarifverträge sollen nach Ablauf der Vertragsdauer nicht mehr erneuert werden. Den betreffenden Gemeinden wird der sofortige Uebergang zum Einfachtarif dadurch erleichtert, daß ihnen garantiert wird, daß sie sich dabei mindestens 15 Prozent besser stellen als bei Anwendung der bisher gültigen Vertragspreise. Sämtliche Wiederverkäufertarife werden im Sinne einer Reduktion revidiert, wobei mit Rücksicht darauf, daß die kleineren Bezüger bisher verhältnismäßig höhere Preise zu bezahlen hatten, für sie die Tarife in stärkerem Maße abgebaut werden. Den Staffeltarifabonnenten wird weiterhin in der Berechnung des Jahresmaximums zur Ermittlung der Gebrauchsdauer entgegengekommen, indem als Jahresmaximum inskünftig nicht mehr als Mittel der vier stärkstbelasteten Stunden verschiedener Wochen, sondern der Durchschnitt der Quartalsmaxima gilt, ferner wird ihnen das Recht eingeräumt, die Nachtenergie zu einem besondern billigen Tarif zu beziehen. Den langjährigen Wiederverkäufern wird eine Reduktion des Unkostenanteils an die Transformatorenstationen zugestanden und endlich wird allen Engrosabonnenten die käufliche Uebernahme der Meßeinrichtungen angeboten. Alle diese Zugeständnisse sind an bestimmte Bedingungen geknüpft, welche die Belieferung der Konsumenten zu angemessenen Preisen sicherstellen, den Anschluß neuer Stromverbraucher ermöglichen und überhaupt den Energieabsatz fördern sollen.

2. Detailtarife. Abgesehen von einigen geringfügigen Abrundungen wird der Ansatz für Beleuchtungsenergie auf 35 Rp. per kWh ermäßigt, ferner wird die Minimalgarantie für landwirtschaftliche und gewerbliche Kleinmotoren erheblich reduziert.

Alle neuen Ansätze treten rückwirkend auf den 1. Oktober 1930 in Kraft. Sie haben grundsätzlich Geltung bis zum Ablauf der bestehenden Energiebezugsverträge mit den N. O. K., also bis zum 1. Oktober 1935. Die Industrietarife erfuhren bereits vor Jahresfrist eine erhebliche Reduktion. Der sich aus der Durchführung dieser Beschlüsse ergebende Einnahmeausfall, dem keine Reduktion der Strombezugskosten entgegensteht, wird rund Fr. 360,000 pro Jahr betragen.

Neue Tarife des E.-W. der Stadt Solothurn. Das E.-W. der Stadt Solothurn übermittelt uns eine Sammlung der neuen Tarife, die am 1. Januar 1931 in Kraft treten:

Gegenüber den bisherigen Tarifen wurden die neuen elwas vereinfacht und gleichzeitig ein teilweiser Preisabbau durchgeführt. Als besondere Neuerung gilt die Wochenschaltung beim Licht-Doppeltarif, nach welchem alle größern Abonnenten, wie Hotels, Wirtschaften, Verkaufsmagazine, Kinos usw., die Lichtenergie an Samstagen und Sonntagen, d. h. von Freitag nachts 23.00 Uhr bis Montagabend (Sommer 19.00 Uhr, Winter 16.30 Uhr) durchgehend zum Niedertarifansatz von 20 Rp./kWh beziehen können. Für an die Kraftanzapfung dieser Doppeltarifzähler angeschlossene Kleinapparate, wie Kocher, Bügeleisen, Staubsauger, usw., beträgt der Strompreis im Niedertarif 10 Rp./kWh.

Auf den Ansätzen des bisherigen Gewerbekrafttarifes wurde ein Abbau von rund 12 Prozent vorgenommen und gleichzeitig die Minimalgarantie von 30. auf Fr. 24.— pro PS und Jahr, also 20 Prozent herabgesetzt. Für Motoren mit Nachtbetrieb, Heizungs- und Kühlanlagen usw., wurde ein Nachtstromtarif eingeführt, nach welchem der zur Spätnachtzeit konsumierte Kraftstrom zu 6 Rp./ kWh abgegeben wird.

Anstelle der beiden bisherigen Wärmetarife für Koch-und Heizzwecke wurde ein Einheitstarif eingeführt mit 7 Rp./kWh im Sommer- und 9 Rp./kWh im Winterhalbjahr. Bis zu einem Anschlußwert von 1200 Watt können an die Kraftanzapfung des Wärmezählers Haushaltungsboiler zum halben Wärmestrompreis, also zu 3,5 Rp. im Sommer und 4,5 Rp. pro kWh im Winter angeschlossen werden, wobei Boileranschlüsse von über 500 Watt von 6.30 bis 22.00 Uhr gesperrt werden. Gegenüber dem früheren Eingliedtarif mit 10 Rp./kWh im Sommer und 12 Rp./kWh im Winterhalbjahr, bringt der neue Tarif einen Abbau von rund 30 Prozent.

Im gleichen Sinne wurden auch die beiden bisherigen Nachtstrom tarife revidiert. Der Nachtstrompreis beträgt nach dem neuen Tarif das ganze Jahr 3,5 Rp./kWh, wobei Großbezüger mit über 5000 kWh Quartalkonsum einen Rabatt von 10 Prozent eingeräumt erhalten. Für Backöfen und andere gewerbliche oder industrielle Betriebe wird nach Tarif E der Bezug von billiger Nachtenergie auch an Samstagnachmittagen und Sonntagen freigegeben.

Auf den Ansätzen des bisherigen Zähler- und Sperrschalter-Mietgebührentarifes wurde ein Abbau von 20—33 Prozent vorgenommen. Außerdem wurden die bisherigen Bestimmungen über den Erlaß der Zählermietgebühren für Lichtabonnemente, welche den

städtischen Abonnenten eine jährliche Einsparung von rund Fr. 30,000.— bringen, unverändert beibehalten.

Der in den neuen Tarifen enthaltene Preisabbau beträgt, bezogen auf den Konsum pro 1929, rund Fr. 34,000.—pro Jahr. Die in den letzten Jahren wiederholt vorgenommenen Tarifrevisionen und eingeführten Erleichterungen bezügl. den Erlaß der Zählermietgebühren, den vollständigen oder teilweisen Erlaß der Minimalgarantie, der Einführung von Doppeltarifen usw., bringen den Abonnenten des E.-W. Solothurn jährlich Einsparungen von weit über Fr. 150,000.—.

Neuer Haushalt-Tarif der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke. Beim RWE, besteht schon länger der Haushaltungstarif von 8 Pf. je kWh (9 Pf. in Gemeinden mit Finanzzuschlag), von dem jeder Abnehmer Gebrauch machen kann, um Koch- und Heizapparate, Waschmaschinen, Staubsauger und Bügeleisen anzuschließen. Darüber hinaus besteht noch die weitere Vergünstigung, daß denjenigen Abnehmern, die über 100 kWh im Monat im Haushaltungstarif verbrauchen, außerdem der Lichtstrom von 15¾ Pf. (18½ Pf.), statt 33½ Pf. (38½ Pf.) je kWh berechnet wird. Neben diesem an sich schon günstigen Tarif führt das RWE. mit Wirkung ab 1. Januar 1931 eine neue weitere Verbilligung im Haushaltungstarif ein. Wenn sich der Abnehmer verpflichtet, seinen Haushalt voll elektrisch zu betreiben, d. h. ausschließlich elektrisch zu kochen, sowie das Warmwasser elektrisch zu bereiten und dabei mindestens 150 kWh Haushaltstrom in jedem Monat zu beziehen, so wird auch der Lichtverbrauch zu 8 Pf. je kWh (9 Pf.) berechnet. Mit Inhabern von Kleinwohnungen bis zu 3 Zimmer und mit Abnehmern mit einem bisherigen jährlichen Lichtverbrauch in Großwohnungen von über 500 kWh behält sich das RWE. Sondervereinbarungen über die Ermäßigung (Kleinwohnungen) bzw. Erhöhung (Abnehmer über 500 Kilowattstunden) der monatlichen Mindestentnahme vor. (Bei Neubauten wird der Verbrauch nach Erfahrungszahlen vom RWE. festgelegt.) Für die Bereithaltung des Zählers zahlt der Abnehmer die normale Zählermiete. Zur Kontrolle des Stromverbrauchs in der Küche behält sich das RWE. vor, Unterzähler gegen eine Gebühr von 50 Pf. je Monat anzubringen. Auch der kleine Haushalt kann beim elektrischen Kochen und elektrischer Warmwasserbereitung auf diesen Verbrauch kommen. Sollte aber ein solcher Haushalt den Monatsverbrauch von 150 kWh nicht erreichen, weil er nur eine ganz geringe Personenzahl hat, Badeeinrichtung usw. fehlt, so wird das RWE. in sozialer Weise die zu gewährleistende Mindestabnahme möglichst den Verhältnissen der Abnehmer anpassen und sich nicht streng an den Wert von 150 kWh halten, wenn der Abnehmer in der Kleinwohnung seinen Haushalt voll elektrisch einrichtet. Um die Anschaffung von Apparaten und die Installation zu erleichtern, kann die Bezahlung in 18 Raten zum Teilzahlungssystem er-

Seit dem 1. Februar 1930 hat das RWE. auf Grund des Haushalttarifes rund 7000 elektrische Herde angeschlossen, ungerechnet die direkt von den Installateuren bezogenen.

Es dürfte von Interesse sein, wie hoch sich für schweizerische Verhältnisse bei voller Elektrifizierung des Haushaltes der Strom im Durchschnitt stellt. Eine Vergleichsbasis bietet der elektrische Haushalt von 8 bis 9 Personen, der an das Netz der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich angeschlossen ist und worüber an anderer Stelle dieser Zeitschrift berichtet wird. Der Jahresverbrauch dieser Familie für Licht, Heißwasser, Küche, Waschküche, Uebergangsheizung und kleine Anwendungen betrug 6390 kWh, die inkl. Zählermiete Fr. 502.83 kosteten. Der Preis prokWh beträgt also im Mittel = $\frac{502.83}{6390} = 7,8$ Rp. gegenüber 10 R p. (8 Pfennig) bei RWE.

Erweiterung des städtischen Elektrizitätswerkes Rorschach. Die frühere Anlage Helfenberger soll zur Abschneidung der Belastungsspitzen ausgebaut werden. Die Anlage wird durch das Wasser des Wannenweihers gespiesen und

leistet jetzt maximal 92 PS. Durch Bau einer zweiten Druckleitung wird die Leistung erhöht werden, bei einem späteren Umbau der Turbine bis auf 300 PS. Die Kosten betragen Fr. 63,000.—.

Gaswerk und Elektrizitätswerk Burgdorf. Im Burgdorfer Stadtrat ist das Verhältnis des Gaswerkes zum Elektrizitätswerk besprochen worden. Eine Spezialkommission für den Umbau des Gaswerkes untersucht, ob ein Ausbau des Gaswerkes notwendig sei, oder ob es durch vermehrte Benützung der Elektrizität entlastet werden könnte. Man kam aber dazu, daß die Gemeinde das Gaswerk nicht vernachlässigen darf. Immerhin müsse man beim Umbau sehr vorsichtig vorgehen, damit das hohe Dotationskapital nicht eines Tages der Gemeinde verhängnisvoll werden könnte. Sie regte Versuche an, um Gas und Elektrizität im Preisverhältnis genau abzuklären. Der Rat nahm Kenntnis und ist mit Versuchen einverstanden. Der Gemeinderat wurde zum Schluß über die Gründe interpelliert, die ihn veranlaßten, im Pestalozzi-Schulhaus den Gasofen der Doucheneinrichtung durch einen elektrischen Boiler zu ersetzen. Herr Gemeinderat Schneider-Jenzer gab Aufschluß. Ein Gasboiler ist nicht mehr zu empfehlen, wenn man den billigen elektrischen Nachtstrom in Berechnung zieht.

■ Wärmewirtschaft

Gefahren des Kohlenbergbaues. Die schweren Grubenkatastrophen des Jahres 1930 haben die Aufmerksamkeit wiederum auf die großen Gefahren hingelenkt, denen der Bergarbeiter bei sehr kärglicher Löhnung ausgesetzt ist. Aus den Besprechungen in der Reichskonferenz des Bergarbeiterverbandes vom 19. November 1930 in Berlin ging hervor, daß allein im Ruhrbergbauseit Kriegsen de rund 10,000 Bergarbeiter tödlich verunglückt und über 700,000 Arbeiter verletzt worden sind. Dazu kommt, daß infolge des Arbeitstempos und der zunehmenden maschinellen Arbeit die bergmännischen Berufskrankheiten einen sehr erheblichen Umfang angenommen haben.

Diese schweren Opfer bringt der Bergmann auch dem kohlenkonsumierenden Schweizer. Diese Tatsache dürfte jenen extremen Heimatschützlern zu denken geben, die das Opfer, das unsere Bauern bei der Unterwassersetzung von Heimwesen und Land für die Wasserkraftnutzung der Allgemeinheit bringen müssen, maßlos übertrieben.

Geschäftliche Mitteilungen

Obligationen-Anleihen von Elektrizitätswerken. Die gegenwärtige Hausse im Ausbau der schweizerischen Wasserkraftwerke trifft zum Glück zusammen mit einer Baisse auf dem Anleihen-Markt, so daß die Kraftwerke in der Lage sind, Anleihen zu sehr günstigen Bedingungen abzuschließen, was für Wasserkraftwerke von großer Bedeutung ist. Der Zinsfuß bewegt sich zwischen 41/4 bis 41/4 %, doch scheint es, daß ein Satz unter $4\frac{1}{2}\%$ micht mehr in Frage kommen kann. Wir notieren aus der letzten Zeit folgende Anleihen: 11 Mill. Anleihe zu 4 % der Kraftwerke Sernf-Niedernbach zum Kurse von 97 % inkl. Titelstempel, Rendite zirka 4%%; 4,5 Mill. Anleihe zu 4,5 %der A.-G. E.-W. Wynau, Langenthal zum Kurs von 99 %, zuzüglich 0,6 % Titelstempel, 20 Mill. Fr. Anleihe zu 4.5% der Aarewerke A.-G. Brugg zum Kurs von $97,\!5~\%$ plus $0,\!6~\%$ für den halben Titelstempel.

Rheinkraftwerk Albbruck-Dogern A.-G. Waldshut a. Rh. Die am 16. September 1929 unter maßgeblicher Beteiligung des RWE, mit einem Kapital von 14 Mill. Rm. gegründete Gesellschaft legt ihren Bericht über das erste Geschäftsjahr vom 6. Dezember 1929 bis 30. Juni 1930 vor. Am 27. Mai wurde das Aktienkapital um 2 Mill. Rm. auf 16 Mill. Rm. erhöht. Wie die Verwaltung mitteilt, wurden die Vorbereitungen zu den Bauarbeiten sofort nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister am 6. Dezember

1929 in die Wege geleitet. Zur Finanzierung des Kraftwerkbaues wurde im Mai d. J. eine 5½ %ige Anleihe zum Emissionspreis von 97,5 % in der Höhe von 40 Mill. Fr. mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 1960 unter Führung der Schweizerischen Kreditanstalt und der Aargauischen Kantonalbank aufgenommen. Bis zur Betriebseröffnung wird von der Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung Abstand genommen. Sämtliche Unkosten, einschließlich der Bauzinsen (abzüglich der Habenzinsen) und einschließlich des Disagios aus der Anleihe, sind den Bauanlagen belastet. In der Bilanz stehen diese mit 6,11 Mill. Rm. zu Buch. Debitoren, wahrscheinlich Bankguthaben, sind mit 42,75 Mill. Rm ausgewiesen. Demgegenüber stehen Gläubiger mit 0,31 Mill. Rm., die sfrs. Anleihe mit 32,55 Mill. Rm. zu Buch.

In der HV. wurden sämtliche Aufsichtsratsmitglieder wiedergewählt. Neu in den Aufsichtsrat sind gewählt worden: Direktor Peters (Rheinisch-Westfälisches Elekrizitätswerk, Essen), Generaldirektor Professor Dr.-Ing. Salomon und Direktor Egger (Elektrizitäts-A.-G., vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M.), Oberbaurat Direktor Dr. h. c. Fettweis (Bad. Landeselektrizitätsversorgung A.-G., Badenwerk, Karlsruhe), Dr. jur. Brunner, Zürich. Ferner hat der schweizerische Bundesrat Oberst Traugott Bruggisser in

Wohlen (Aargau) als schweizerischen Kommissär für das Rheinkraftwerk Albbruck-Dogern für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk und Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen. Zwischen den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk in Essen wird ab 1. Januar 1931 eine Betriebsgemeinschaft hergestellt. Den Aktionären der Vereinigten Elektrizitätswerke A.-G. wird eine Dividende garantiert, die in einem bestimmten Verhältnis zur Dividende des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes stehen wird. Außerdem ist vorgesehen, die nominal 60 Mill. Rm. neuen Aktien des Vereinigten Elektrizitätswerkes Westfalen, die bei der letzten Transaktion geschaffen wurden, gegen 40 Mill. Rm. Rheinisch-Westfälische Elektrizitäts-Aktien umzutauschen. Von den ingesamt 120 Mill. Rm. Aktien der Vereinigten Elektrizitätswerk A.-G. sind die erwähnten 60 Mill. Rm. neue Aktien kumulative Vorzugsaktien, welche zugunsten der amerikanischen Bondsgläubiger gesperrt sind, da ab 1934 für die Schuldschein-Inhaber eine Oktion auf Umtausch der Schuldscheine in Vorzugsaktien besteht.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 25. Dez. 1930. Mitgeteilt von der "KOX" Kohlenimport A.-G. Zürich

	Calorien	Aschen- gehalt	25. Aug. 1930 Fr.	25. Sept. 1930 Fr.	25. Okt. 1930 Fr.	25. Nov. 1930 Fr.	25. Dez. 1930 Fr.
Saarkohlen: (Mines Domaniales) Stückkohlen	6800—7000	ca. 10º/ ₀	450. — 450. — 450. — 410. —	450. — 450. — 450. — 410. —	en franco unv 450. — 450. — 450. — 410. —	450. — 450. — 450. — 410. —	450. — 450. — 450. — 410. —
Ruhr-Coks und -Kohlen Grosscoks				380.— ngen für Saarkohle erzollt Schaffh 500.—		,	
Brèthcoks I	ca. 7200	8—90/0	560. — 600 — 525. — 475. —	560. — 600. — 525. — 475. —	560. — 600. — 525. — 475. — 475. —	560. — 600. — 525. — 475. —	560. — 600. — 525. — 475. —
" " III " " " " " " " " " " " " " " " "	ca. 7600	7—8%/0	470. — 455. — 540. — 445. —	470. — 455. — 540. — 445. —	470. — 455. — 540. — 445. —	470. — 455. — 540. — 445. —	470. — 455. — 540. — 445. —
Vollbrikets " Eiformbrikets " Schmiedenüsse III " IV "			475. — 475. — 482 50 462. 50	475. — 475. — 482. 50 467. 50	475. — 475. — 482. 50 467. 50	475. — 475. — 482. 50 467. 50	475. — 475. — 482. 50 467. 50
Belg. Kohlen:			Sommerprämie auf Ruhrbrechcoks Fr. 10.— per 10 T. franco Basel verzollt				
Braisettes 10/20 mm	7300—7500 7200—7500	7—10 ⁰ / ₀ 8—9 ⁰ / ₀	465—480 625—665 460—500	465—480 625—665 460—500	455—470 635—655 455—490 entsprechence	455—470 635—655 455—490	455—465 625—655 440—480

Ölpreise auf 15. Dez. 1930. Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Co., Zürich.

Treiböle für Dieselmotoren	per 100 kg Fr.	Benzin für Explosionsmotoren	per 100 kg Fr.
Gasöl, min. 10,000 Cal. unterer Heizwert bei Bezug		Schwerbenzin	43 bis 50
von 10-15,000 kg netto unverzollt Grenze bei Bezug in Fässern per 100 kg netto ab Station	10.10/10.25	Mittelschwerbenzin	45 bis 52 81 bis 84
Zürich, Dietikon, Winterthur oder Basel	13.25/16.—	Gasolin	96 bis 100
Petrol für Leucht- und Reinigungszwecke und		Benzol	77 bis 80
Motoren	34 bis 35 34 bis 35	per 100 kg franko Talbahnstation (Spezialpreise bei grösseren Bezügen und ganzen Kesselwagen)	